

§ 10 BbgGerOrgG (Brandenburg) — Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

Brandenburgisches Gerichtsorganisationsgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sind auch zuständig
- für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen und Inventaren im Auftrag des Gerichts,
- für Siegelungen und Entsiegelungen im Auftrag des Gerichts,
- für die Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten,
- für die Durchführung freiwilliger Versteigerungen von beweglichen Sachen und von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind,
- für die Niederschrift über das tatsächliche Angebot einer Leistung oder das tatsächliche Angebot der geschuldeten Leistung,
- für Zustellungen und Vollstreckungshandlungen im Auftrag des Gerichts.
- (2) Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher können Aufträge zur freiwilligen Versteigerung nach ihrem Ermessen ablehnen.
- (3) § 155 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.

Zitiervorschlag: § 10 BbgGerOrgG (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgGerOrgG/10>